

Zeitschrift für
Informations-,
Telekommunikations-
und Medienrecht

MMMR

MultiMedia und Recht

6/2009

HERAUSGEBER

Dietrich Beese, Rechtsanwalt, Hamburg – **Dorothee Belz**, Director Legal & Corporate Affairs, Microsoft Deutschland GmbH, Unterschleißheim – **Dr. Michael Bertrams**, Präsident VerfGH und OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster – **Georg M. Bröhl**, Leiter der UA Informationsgesellschaft, Medien, Rechtsangelegenheiten IKT, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin – **Prof. Dr. Herbert Burkert**, Forschungsstelle für Informationsrecht, Universität St. Gallen – **RA Prof. Dr. Oliver Castendyk**, Universität Potsdam/ Erich Pommer Institut, Potsdam – **Jürgen Doetz**, Präsident Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT), Berlin/Präsident der Fernsehakademie Mitteldeutschland, Leipzig – **Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle**, Justitiar ZDF, Mainz – **Prof. Dr. Reto M. Hilty**, Direktor am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München/Ordinarius an der Universität Zürich – **Prof. Dr. Thomas Hoeren**, Direktor der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Bernd Holznapel**, Direktor der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Günter Knieps**, Direktor des Instituts für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik, Universität Freiburg – **Wolfgang Kopf**, Leiter des Zentralbereichs Politische Interessenvertretung und Regulierung, Deutsche Telekom AG, Bonn – **Christopher Kuner J.D.**, LL.M., Attorney at Law, Hunton & Williams, Brüssel – **Matthias Kurth**, Präsident der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn – **Prof. Dr. Bernhard Möschel**, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats beim BMWi/Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Universität Tübingen – **Dr. Bernd Pill**, Leiter Recht und Regulierung Vodafone D2 GmbH, Düsseldorf – **Robert Queck**, Maître de Conférences, Centre de Recherches Informatique et Droit (CRID), Universität Namur, Belgien – **RA Prof. Dr. Peter Raue**, Hogan & Hartson Raue L.L.P. Berlin – **RA Dr. Wolfgang von Reinersdorff**, Justitiar Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA), Bonn/Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg – **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**, Universität GH Kassel/wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken – **RA Prof. Dr. Joachim Scherer**, Baker & McKenzie, Frankfurt a.M. – **RA Dr. Raimund Schütz**, Loschelder Rechtsanwälte, Köln – **Prof. Dr. Ulrich Sieber**, Direktor und Leiter der strafrechtlichen Abteilung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg / Honorarprofessor und Leiter des Rechtsinformatikzentrums an der Ludwig-Maximilians-Universität, München – **RA Dr. Axel Spies**, Bingham McCutchen, Washington DC – **Prof. Dr. Gerald Spindler**, Universität Göttingen – **Prof. Dr. Eike Ullmann**, Vors. Richter des I. Zivilsenats am BGH a.D., Karlsruhe

REDAKTION

Anke Zimmer-Helfrich, Chefredakteurin – **RAin Ruth Schrödl**, Redakteurin – **Marianne Gerstmeyer**, Redaktionsassistentin
Wilhelmstr. 9, 80801 München

EDITORIAL

Informationstechnologierecht – neue Ideen für neue Medien?

Kaum ein Rechtsgebiet fordert die Gesetzgebung und die Anwender seit dem letzten Jahrzehnt mehr als das Informationstechnologierecht. Vorausschauend gründeten im Juni des Jahres 1999 Kollegen in Berlin die *Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwalt Verein (davit)*, welche sich der Themen der Informationstechnologien seit diesem Zeitpunkt annimmt. Inzwischen ist das Informationstechnologierecht zu einem eigenen abgrenzbaren Rechtsgebiet erstarkt. Allen Bedenken zum Trotz, die hier lediglich Branchenrecht sahen, gibt es seit 2006 die Fachanwaltschaft für Informationstechnologierecht – kurz IT-Recht.

Was ist denn nun IT-Recht? Es vereint das EDV-, Computerrecht, Multimedia-, Kommunikations- und Telekommunikationsrecht sowie das Internetrecht. Dabei hat es zahlreiche Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten, welche hier spezifische Kenntnisse der Technologien voraussetzen: Vertragsrecht, Recht der Gewerblichen Schutzrechte, Vergaberecht, Kartellrecht, Strafrecht und Prozessrecht. Insbesondere zusammen mit dem Urheberrecht bildet es das rechtliche Gerüst der Informationsgesellschaft.

Derzeit steht im IT-Recht eine Vielzahl von großen Gesetzesinitiativen auf dem Plan: zum Datenschutz, zum Schutz der Vertraulichkeit, zum Verbraucherschutz, zum Schutz des Urhebers. Bei diesen Schutzgesetzen ist es wie in der Kryptografie: Ein Verfahren ist nur so lange anwendbar, wie es einen Vorsprung vor denjenigen hat, die es entschlüsseln. Dies trifft umso mehr zu, als die rechtlichen Rahmenbedingungen technisch umgesetzt werden.



RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff ist Fachanwältin für IT-Recht in Berlin und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwalt Verein (davit).

Hier entstehen hohe rechtliche Anforderungen, welche zuweilen über das hinausgehen, was bei vergleich-

baren Sachverhalten in der Offline-Welt gefordert ist, da technisch theoretisch alles machbar ist. Dort wird oftmals ein Klartext durch juristische Vorgaben und Begrifflichkeiten derart verschlüsselt, dass die Rechtsanwender im Ergebnis quasi einen Geheimtext vor sich haben. Zum Beispiel die Informations- und Belehrungspflichten im Online-Handel.

Ferner werden die Vorteile der technischen Möglichkeiten nicht voll ausgeschöpft. Potenziale liegen brach oder gehen verloren. Beispielhaft seien hier die Themen der Verwertung, Weiterentwicklung und Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken genannt.

Bei mehr und mehr Themen und Entwicklungen der Informationsgesellschaft zeigt sich, dass die hergebrachten Rechtsrahmen und der Ruf nach dem Gesetzgeber nicht immer zielführend sind. In Zeiten des Web 2.0, Social Networking, Filesharing, Blogging, Cloud Computing, Infopreneurships und der digitalen Bohème ist Kreativität bei der Monetarisierung von Ideen und Dienstleistungen gefragt. Es kann nicht weiterhin allein darum gehen, für neue Angebote und Produkte die rechtlichen Rahmenbedingungen laufend mit Verzögerungen nachzuziehen und mit Verboten sowie Sanktionen zu versehen.

Die Anbieter sind aufgefordert, Geschäftsmodelle und Services zu entwickeln, welche eine optimale Ausbeutung bei maximalem oder flexiblem Nutzungs- und Verwertungskomfort für die Konsumenten bieten. Konsum ist längst nicht mehr der reine „Verzehr“ und „Verbrauch“, sondern bei digitalen Gütern vielmehr der Gebrauch, die Mehrfach- und Weiterverwertung, die Veränderung, das Zusammenführen mit anderen Komponenten, die Überführung in andere Medienanwendungen etc.

Im Bereich der Dienstleistungen tun sich unentwegt neue Geschäftschancen für Kundendienste – Services & Solutions – auf. Die Nutzer benötigen Unterstützung bei der Auswertung der Informationsflut. Die Informations- oder Warenanbieter fragen nach Ideen und Support bei der Vermarktung und Positionierung im Netz. Kontinuierlich entstehen neue Formen der Präsentation einerseits und der mobilen Nutzung andererseits.

Datenschutz – aktueller denn je – kann dabei nicht dazu dienen, diejenigen, welche im Web öffentlich leben wollen, vor sich selbst zu schützen oder andere zu verpflichten, in allen Bereichen vorsorglich Schutzmechanismen

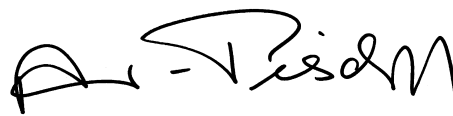
zu implementieren. Hier tun Aufklärung und Anleitung für digitale Menschen Not, um sich der Dimension der digitalen Schatten und Risiken bewusst zu werden.

Zuletzt bleibt bei aller Technik immer der Risikofaktor Mensch in einer globalisierten Welt. Nicht erst mit dem Beginn der virtuellen Welt entstanden menschliche Sicherheitslücken. Die durchlässigen Stellen in einem Unternehmen, einem System oder Netzwerk sind nach wie vor Menschen oder deren Fehlentscheidungen, Nachlässigkeiten, Begehrlichkeiten oder Eitelkeiten. Mittels Social Engineering erfragen sich Hacker Wege in Systeme oder öffnen sich Wege für Industriespionage. Hinzu kommt das unterschiedliche Unrechtsbewusstsein der Akteure aus verschiedenen Kultur- und Rechtskreisen.

Lassen sich „antiautoritäre“ Ansätze mit den strengen Compliance-Anforderungen heute noch vereinbaren, und bleibt überhaupt Raum für Kreativität im Recht? Oder ist gerade dies der mögliche Weg in einer Cyberworld? Die aktuellen Schlagzeilen veranschaulichen deutlich, dass Datenhaushalte einerseits Begehrlichkeiten wecken, aber andererseits die Entscheider das Risiko tragen, aus der Datenflut tatsächlich die relevanten oder zutreffenden Daten auszuwerten und nachhaltige Schlüsse zu ziehen. Erfolgreiche Sportarten kommen mit wenigen klaren Regeln, einem Schiedsrichtergremium und einem guten Team aus. Fälle der Industriespionage, des Datenmissbrauchs, von Kompetenzüberschreitung etc. haben ihre Ursachen in unklaren oder zu engen Regeln und fehlender Identifikation mit dem Unternehmen sowie mangelnder Motivation für den Erfolg gemeinsam mit den Führungspersönlichkeiten.

Diese Themen bewegen IT-Rechtler für ihre Mandanten und die gesamte Anwaltschaft. Sie erarbeiten täglich für Anbieter und Nutzer strukturierte Lösungen. Zugleich sind sie selbst Teilnehmer der modernen Informations- und Kommunikationsangebote und haben den Anforderungen bei ihren Diensten im Interesse der Mandanten und der Rechtspflege gerecht zu werden.

Berlin, im Juni 2009



Dr. Astrid Auer-Reinsdorff